

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2014 teilten wir euch mit, dass wir in einem Klärungsprozess über die Auslegung der Reisekostenbestimmungen für die Erstattung von Reisekosten und über die Anrechnung auf die Arbeitszeit bei Fahrten zu „weiteren Tätigkeitsstätten“ stehen. Inzwischen ist es gelungen, mit dem Landeskirchenamt eine Klärung der Fragestellung herbeizuführen. Damit ihr betroffene Kolleginnen und Kollegen so schnell wie möglich informieren könnt, um weitere Verluste für die Beschäftigten aufgrund der doch recht spät erschienenen Auslegungen der Landeskirche zur Fahrtkostenerstattung und Anrechnung von Arbeitszeit bei „mehreren Dienststätten“ zu vermeiden, nachfolgend die augenblickliche Rechtslage.

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde zum 1. Januar 2014 reformiert. Für die kirchlichen Beschäftigten von besonderem Interesse ist dabei die Neuregelung der Verpflegungspauschalen und die Ersetzung der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Beschäftigten, welcher an mehreren Arbeitsorten tätig ist, eine „erste Tätigkeitsstätte“ festzulegen. Immer, wenn der Beschäftigte an einem anderen Arbeitsort („weitere Tätigkeitsstätte“) tätig ist, befindet er sich steuerrechtlich bei einer „Auswärtstätigkeit“ und kann dementsprechend Fahrtkosten und Verpflegungspauschalen steuerrechtlich geltend machen, soweit er sie nicht vom seinem Arbeitgeber erstattet bekommt. In diesem Rahmen hat das Landeskirchenamt nun seine Prüfung abgeschlossen, welche konkreten Konsequenzen sich hieraus für die Fahrtkostenerstattung und die Anrechnung von Arbeitszeit bei der Arbeit an „mehreren Tätigkeitsstätten“ ergeben.

Zuerst einmal zur Neuregelung der Verpflegungspauschalen. Seit dem 01.01.2014 sind bei Dienstreisen mit mehr als 8-stündiger Abwesenheit 12,00 € Verpflegungspauschale steuerlich anrechenbar. Bei ganztägiger Abwesenheit (24 Stunden) steht steuerrechtlich pro ganztägiger Abwesenheit eine Verpflegungspauschale von 24,00 € zu. Für An- und Abreisetage bei mehrtägiger Abwesenheit werden für den Anreisetag und den Abreisetag ohne Überprüfung der Abwesenheitszeiten jeweils 12,00 € Verpflegungspauschale steuerlich angerechnet. Da das landeskirchliche Reisekostenrecht bezüglich der Gewährung von Verpflegungspauschalen direkt auf das Bundesreisekostengesetz Bezug nimmt, dieses wiederum direkt auf das Einkommensteuergesetz Bezug nimmt, werden auch in der hannoverschen Landeskirche seit dem 01.01.2014 automatisch die erhöhten Verpflegungssätze bei entsprechenden Abwesenheitszeiten bei Dienstreisen gezahlt.

Schwieriger zu beurteilen ist die Fragestellung der Anrechnung der Arbeitszeit und der Erstattung von Reisekosten bei der Tätigkeit in mehreren Tätigkeitsstätten. Dabei sind an gesetzlichen und kirchlichen Regelungen das Einkommensteuergesetz, das Bundesreisekostengesetz, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz, das Gemeinsame Wegstreckenentschädigungsgesetz, die Reisekostenbestimmungen und die Rundverfügung G 6/2007 der hannoverschen Landeskirche zu beachten. Wer sich tiefer in die Materie einarbeiten möchte, findet die genannten Normen im Anhang.

Bei der Beurteilung ist besonders darauf zu achten, dass das Reisekostenrecht den Mitarbeitenden keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile verschaffen soll (Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18.02.1980/ Abschnitt III Ziffer 7 der Rundverfügung G 6/2007). Auch findet der Punkt 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVw) Anwendung, nach dem

eine Dienstreise immer als an der Dienststätte (erste Tätigkeitsstätte) als angetreten und beendet gilt, auch, wenn sie vom Wohnort aus angetreten wurde, es sei denn, Dienstreisebeginn und –ende von der Wohnung aus wären wirtschaftlicher oder die Dienstreise wurde außerhalb der Regelarbeitszeit angetreten oder beendet.

Hier zum besseren Verständnis einige Fallbeispiele:

1. **Fahrt vom Wohnort zur „ersten Tätigkeitsstätte“:** Dies ist eine Dienststättenfahrt, die weder einen Erstattungsanspruch, noch Arbeitszeitanrechnung nach sich zieht. Hier deckt sich das kirchliche Dienstreiserecht mit der steuerlichen Gesetzgebung, eine Erstattung durch den kirchlichen Arbeitgeber erfolgt nicht. Bei der Einkommensteuererklärung können im Rahmen der Werbungskosten bei Fahrten mit dem PKW 0,30 € je Entfernungskilometer für den Weg zur Arbeit und zurück geltend gemacht werden.
2. **Fahrten zwischen der „ersten und weiteren Tätigkeitsstätten“:** Sind einem Beschäftigten mehrere Tätigkeitsstätten zugewiesen worden und er fährt von seiner ersten zu einer anderen Tätigkeitsstätte und wieder zurück, erkennt das Landeskirchenamt dies als Dienstreisen an. Es werden entsprechend der Vorschriften Reisekosten erstattet und die Fahrtzeit wird als Arbeitszeit anerkannt. Auch hier sind die kirchlichen Dienstreiseregulungen und die steuerrechtliche Gesetzgebung deckungsgleich, da bei notwendiger Nutzung eines PKW im Regelfall 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet werden. Zu beachten ist, dass eventuell, wenn man sich länger als 8 Stunden dienstlich außerhalb seiner „ersten Tätigkeitsstätte“ aufhält, im Rahmen der Einkommensteuererklärung 12,00 € Verpflegungspauschale geltend gemacht werden können, da steuerrechtlich jede Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte als Auswärtstätigkeit anerkannt wird.
3. **Bei Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ über „weitere Tätigkeitsstätten“** erfolgt eine Erstattung der über die Entfernung vom Wohnort zur „ersten Tätigkeitsstätte“ und zurück hinausgehenden Kilometer. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Anerkennung der Arbeitszeit. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, dass durch die Dienstreisebestimmungen kein besonderer Vor- oder Nachteil entstehen soll. Fahre ich also vom Wohnort zu einer „zweiten Tätigkeitsstätte“ und von dort zurück zum Wohnort, erhalte ich eine Erstattung nur für die Entfernung, die über die Entfernung vom Wohnort zur „ersten Tätigkeitsstätte“ und zurück hinausgeht. Entsprechend wird auch die Arbeitszeit anteilig angerechnet. Keine Erstattung erfolgt, wenn die Strecke kürzer ist als die Strecke vom Wohnort zur „ersten Tätigkeitsstätte“ und zurück. Gleiches gilt für die Berechnung einer Fahrt vom Wohnort über mehrere Tätigkeitsstätten, bei der auch die „erste Tätigkeitsstätte“ eingeschlossen sein kann.

In diesem Rahmen wurde vom Landeskirchenamt auch der Umgang mit regulären Dienstreisen zu den entsprechenden Dienstreiseorten geklärt.

4. **Fahrten zwischen „erster Tätigkeitsstätte“ und Dienstreiseort:** Dies sind Dienstreisen unter voller Anerkennung als Arbeitszeit im Rahmen des § 11 Abs. 3 DVO und entsprechender Gewährung von Reisekosten.
5. **Fahrten vom Wohnort direkt zum Dienstreiseort:**
 - Grundsätzlich gilt die Fahrt als an der „ersten Tätigkeitsstätte“ angetreten mit entsprechender Berechnung der Wegstreckenentschädigung gemäß 2.2.2 BRKGVwV. Die Reisezeit wird anteilig anerkannt. Eine Wegstreckenentschädigung

wird für die Entfernung von der „ersten Tätigkeitsstätte“ zum Dienstreiseort und zurück gewährt.

- Beginnt und/oder endet die Dienstreise außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Wegstreckenentschädigung vom Wohnort aus gewährt, auch, wenn die Strecke länger ist. Die Reisezeit wird voll als Arbeitszeit anerkannt.
- Ist der Weg ab dem Wohnort kürzer als ab der „ersten Tätigkeitsstätte“, wird die Wegstreckenentschädigung ebenfalls ab dem Wohnort gewährt, da dies wirtschaftlicher ist. Ebenso wird die Reisezeit voll als Arbeitszeit anerkannt.

Zu beachten ist, dass die Erstattung von Dienstreisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden muss, da ansonsten eine Erstattung nicht mehr möglich ist. Aufgrund der doch sehr späten Verlautbarung durch das Landeskirchenamt und der sehr unterschiedlichen bisherigen Auslegung der Reisekostenbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die „weiteren Tätigkeitsstätten“ in den Kirchenkreisen und selbstständigen Einrichtungen unserer Landeskirche, ist davon auszugehen, dass in etlichen Bereichen schon Ansprüche auf Fahrtkostenerstattungen verfallen sind. Hier sollte wenigstens über die Geltendmachung bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 der Verlust so gering wie möglich gehalten werden. Auch sollten zurückliegende Fahrten der vergangenen 6 Monate zwischen den verschiedenen Tätigkeitsstätten und dem Wohnort umgehend geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die steuerrechtlichen Regelungen in vielen Fallgestaltungen von den Reisekostenregelungen unserer Landeskirche abweichen. Wem also mehrere Tätigkeitsstätten zugewiesen wurden, der sollte die Fahrten inklusive der Abwesenheitszeiten von der „ersten Tätigkeitsstätte“ sehr genau aufzeichnen, um einerseits im Rahmen der kirchlichen Regelungen Fahrtkostenerstattungen zu erhalten und eine Anrechnung als Arbeitszeit sicherzustellen, sowie andererseits die Differenzbeträge zu den steuerrechtlichen Regelungen als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Erstellt von Sigfried Wulf (GA Vorsitzender)